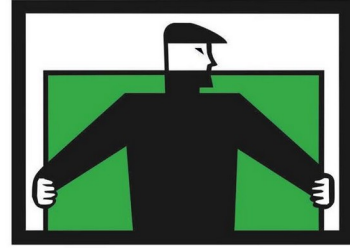


Glaserei Karner



Bad Tölz • Tel. 08041 - 81 80

WWW.GLASEREI-KARNER.DE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Handwerkerfassung für Glas-, Montage-, Reparatur- und Serviceleistungen

Glaserei Karner – Inhaber Alexander Karner | Stand: September 2026

Diese AGB sind auf typische Leistungen eines Glasereibetriebs zugeschnitten und enthalten insbesondere Regelungen zu Aufmaß, Zusatzleistungen, Regie, bauseitigen Voraussetzungen, Behinderungen, Notverglasungen und der gesetzlichen Bauhandwerkersicherung.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Service- und sonstigen Werkleistungen der Glaserei Karner – Inhaber Alexander Karner (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).

1.2 Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Soweit einzelne Regelungen nur gegenüber Unternehmen gelten, ist dies ausdrücklich gekennzeichnet.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, durch Beginn der Ausführung oder durch Lieferung der beauftragten Ware zustande.

2.2 Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags können in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden. Mündliche oder per Messenger übermittelte Änderungswünsche werden verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt oder erkennbar ausgeführt werden.

2.3 An Zeichnungen, Skizzen, Aufmaßen, Berechnungen, technischen Unterlagen und Kalkulationen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.

2.4 Leistungsbeschreibungen, Produktangaben, Muster und Abbildungen dienen der Beschreibung der Leistung. Technisch notwendige oder handelsübliche Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie den vereinbarten Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen und gesetzliche Anforderungen eingehalten werden.

3. Leistungsumfang, Aufmaß und Bestandsangaben

3.1 Maßgebend für Art und Umfang der Leistung sind das angenommene Angebot, die Auftragsbestätigung sowie ausdrücklich einbezogene Pläne, Zeichnungen und Nachträge.

3.2 Soweit der Auftragnehmer das Aufmaß schuldet, erfolgt die Fertigung auf Grundlage des von ihm genommenen Aufmaßes. Werden Maße, Pläne oder sonstige Angaben vom Kunden oder von Dritten vorgegeben und soll ohne eigenes Aufmaß gefertigt werden, trägt der Kunde das Risiko der Richtigkeit dieser Angaben, soweit der Auftragnehmer deren Prüfung nicht ausdrücklich übernommen hat.

3.3 Bei Arbeiten im Bestand können verdeckte, bei Vertragsschluss nicht erkennbare Zustände, Schäden, Maßabweichungen, Befestigungen, Leitungen oder Untergrundmängel zusätzlichen Aufwand verursachen. Der Auftragnehmer zeigt einen erkennbaren zusätzlichen Aufwand an; erforderliche Zusatzleistungen werden gesondert vergütet, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

4. Preise, Kostenanschläge und Skonto

4.1 Es gelten die im Angebot oder Auftrag vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen; gegenüber Unternehmen können Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart werden.

4.2 Ein Kostenanschlag ist – soweit nicht ausdrücklich als Festpreis vereinbart – unverbindlich. Ist eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenanschlages zu erwarten, wird der Auftragnehmer den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

4.3 Skonto, Nachlässe oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und die dafür vereinbarten Voraussetzungen eingehalten sind.

4.4 Nicht im Angebot enthaltene, vom Kunden gewünschte oder aufgrund nicht erkennbarer Bestandsverhältnisse erforderliche Zusatzleistungen werden gesondert vergütet.

5. Abschlagszahlungen

5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB für den Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu verlangen. Dies gilt nach den gesetzlichen Voraussetzungen auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt wurden.

5.2 Bei Verbraucherbaupflichten bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 650m BGB, unberührt.

5.3 Vereinbarte Zahlungspläne und Abschlagsregelungen gehen vor, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

6. Fälligkeit, Zahlungsverzug und Aufrechnung

6.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist und die Forderung fällig ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen. Weitergehende nachgewiesene Verzugsschäden bleiben unberührt.

6.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

6.4 Der Auftragnehmer kann weitere Arbeiten im gesetzlich zulässigen Umfang zurückhalten, wenn fällige und unbestrittene Abschlags- oder Rechnungsbeträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt werden.

7. Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

7.1 Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Auftragnehmer vom Kunden jederzeit eine Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich vereinbarter Zusatzaufträge und der gesetzlich anzusetzenden Nebenforderungen verlangen.

7.2 Das gesetzliche Sicherungsverlangen kann auch nach Beginn der Arbeiten oder nach Abnahme gestellt werden. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

7.3 Die gesetzlichen Ausnahmen des § 650f BGB, insbesondere für bestimmte öffentliche Auftraggeber sowie für Verbraucher bei Verbraucherbau- und Bauträgerverträgen, bleiben unberührt. Zwingende gesetzliche Regelungen zu Form, Umfang und Kosten der Sicherheit gehen vor.

8. Änderungen, Zusatzleistungen, Nachträge und Regiearbeiten

8.1 Leistungen, die gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang geändert, erweitert oder zusätzlich beauftragt werden, sind gesondert zu vergüten. Bei Bauverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen der §§ 650b und 650c BGB, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

8.2 Regiearbeiten werden nach den vor Ausführung vereinbarten Stunden- und Verrechnungssätzen abgerechnet. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, gilt die gesetzlich geschuldete bzw. übliche Vergütung.

8.3 Zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit können – soweit im Angebot, Auftrag oder einer Preisvereinbarung vorgesehen – insbesondere Arbeits-, Rüst-, Lade-, An- und Abfahrts-, Warte-, Einrichtungs- und Dokumentationszeiten gehören.

8.4 Regieberichte dienen der Dokumentation von Personal-, Geräte- und Materialaufwand. Die fehlende Unterschrift eines Regieberichts schließt einen Vergütungsanspruch nicht aus; maßgeblich bleibt, ob und in welchem Umfang die Leistung tatsächlich beauftragt bzw. geschuldet und erbracht wurde.

8.5 Erfordert ein Zusatzwunsch des Kunden neue Aufmaße, Zeichnungen, Bestellungen, Transporte oder erneute Baustelleneinrichtungen, kann auch dieser zusätzliche Aufwand gesondert vergütet werden, sofern er nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten ist.

9. Bauseitige Leistungen, Gerüst, Kran und Hebetechnik

9.1 Soweit im Angebot oder Auftrag nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers enthalten, hat der Kunde die für die Ausführung erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten herzustellen.

9.2 Hierzu können insbesondere geeignete und sichere Zugänge, Gerüste, Arbeitsbühnen, Kran- und Hebemöglichkeiten, Absperrungen, Lagerflächen, Baustrom, Wasser, Beleuchtung, Zufahrten, Genehmigungen sowie tragfähige und montagebereite Anschluss- und Befestigungsbereiche gehören, soweit diese für die konkrete Leistung erforderlich sind.

9.3 Bauseitig bereitgestellte Gerüste, Hebezeuge und sonstige Einrichtungen müssen für die vorgesehene Nutzung geeignet, geprüft und sicher benutzbar sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erkennbar unsichere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

9.4 Werden vereinbarte bauseitige Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt und entstehen dadurch nachweisbare Mehrkosten, können diese nach den gesetzlichen Voraussetzungen gesondert berechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Abstimmung ersatzweise selbst Gerüst, Kran, Hebetechnik oder sonstige Hilfsmittel organisiert.

10. Ausführungsfristen und Liefertermine

10.1 Ausführungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andernfalls handelt es sich um voraussichtliche Termine.

10.2 Fristen beginnen erst, wenn alle zur Ausführung erforderlichen technischen, kaufmännischen und bauseitigen Voraussetzungen vorliegen, erforderliche Freigaben erteilt und vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen geleistet sind.

10.3 Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, nicht vorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen oder nicht zu vertretenden Lieferausfällen trotz rechtzeitiger und zumutbarer Beschaffung, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

11. Behinderungen, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten

11.1 Kann der Auftragnehmer seine Leistung wegen Umständen aus dem Verantwortungs- oder Risikobereich des Kunden nicht, nur teilweise oder nur mit zusätzlichem Aufwand ausführen, ist der Kunde verpflichtet, nach entsprechender Mitteilung unverzüglich Abhilfe zu schaffen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

11.2 Nachweisbare Mehrkosten aus kundenseitig verursachten Behinderungen, Wartezeiten, Unterbrechungen, zusätzlicher Baustelleneinrichtung, Rückkehrfahrten oder erneuten Anfahrten können nach den gesetzlichen Voraussetzungen gesondert berechnet werden.

11.3 Eine vergebliche Anfahrt kann berechnet werden, wenn ein vereinbarter Termin aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann und die Kosten nicht bereits anderweitig abgegolten sind. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist, sofern eine Pauschale vereinbart wurde.

12. Reparaturen, Kundendienst und Notverglasungen

12.1 Bei Reparatur- und Kundendiensteinsätzen ist der genaue Leistungsumfang häufig erst nach Besichtigung, Demontage oder Öffnung des betroffenen Bauteils feststellbar. Soweit zusätzliche Arbeiten erforderlich werden, wird der Kunde hierüber informiert, sofern die Dringlichkeit der Gefahrenabwehr eine vorherige Abstimmung zulässt.

12.2 Eine Notverglasung oder sonstige provisorische Sicherungsmaßnahme dient grundsätzlich der kurzfristigen Sicherung und stellt nur dann eine endgültige Instandsetzung dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die spätere endgültige Verglasung, Materialbestellung, erneute Anfahrt und Montage werden gesondert vergütet, soweit sie nicht Bestandteil des erteilten Auftrags sind.

12.3 Bei Eil-, Notdienst- oder außerhalb üblicher Betriebszeiten beauftragten Einsätzen gelten die vor Beauftragung mitgeteilten Zuschläge oder Verrechnungssätze. Fehlt eine besondere Preisvereinbarung, bleibt es bei der gesetzlichen bzw. üblichen Vergütung.

12.4 Muss ein Reparatüreinsatz abgebrochen oder verschoben werden, weil der Arbeitsbereich nicht zugänglich, nicht freigeräumt oder nicht sicher bearbeitbar ist, können die dadurch verursachten und nachgewiesenen Mehrkosten nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Vorschriften berechnet werden.

13. Demontage und Arbeiten an Bestandsbauteilen

13.1 Bei Demontage-, Reparatur- und Umbauarbeiten an vorhandenen Verglasungen, Rahmen, Beschlägen, Dichtungen, Verkleidungen und Anschlussbauteilen kann nicht ausgeschlossen werden, dass alters-, spannungs-, korrosions- oder konstruktionsbedingt Schäden sichtbar werden oder Teile trotz fachgerechter Arbeitsweise nicht zerstörungsfrei ausgebaut werden können.

13.2 Für unvermeidbare Schäden oder Glasbruch, die trotz fachgerechter Arbeitsweise ausschließlich auf nicht erkennbare Vorschäden, Materialermüdung, verdeckte Befestigungen, Spannungen oder vergleichbare Bestandsrisiken zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit ihn kein Verschulden trifft.

13.3 Erforderliche Ersatzteile, Folgearbeiten und Wiederherstellungsleistungen aufgrund solcher Bestandsrisiken werden nach vorheriger Abstimmung gesondert vergütet, soweit sie nicht bereits vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind.

14. Glas, Oberflächen, Farbwirkung und Toleranzen

14.1 Glas, Spiegel, Metall, Dichtstoffe und Beschichtungen können material-, produktions- und chargenbedingte Unterschiede aufweisen. Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit sowie die einschlägigen gesetzlichen und technischen Anforderungen.

14.2 Geringfügige, technisch oder materialbedingt unvermeidbare Abweichungen in Farbe, Struktur, Reflexion, Durchsicht, Ebenheit oder Oberflächenwirkung stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der einschlägigen Normen, Richtlinien oder anerkannten Regeln der Technik liegen und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.

14.3 Bei Sicherheits- und Isoliergläsern können insbesondere Anisotropien, Interferenzerscheinungen, geringfügige optische Verzerrungen oder produktionsbedingte Merkmale auftreten. Eine Beurteilung richtet sich nach den jeweils anwendbaren technischen Regelwerken und der vereinbarten Beschaffenheit.

14.4 Bei Nachlieferungen und Reparaturen kann eine vollständige optische Übereinstimmung mit vorhandenen, gealterten oder nicht mehr verfügbaren Gläsern, Beschichtungen, Dichtungen und Bauteilen nicht garantiert werden, sofern eine solche Übereinstimmung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

15. Lieferung, Lagerung und Gefahr

15.1 Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Liefer- bzw. Baustellenadresse. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Anlieferung möglich ist.

15.2 Kann bestellte Ware aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden nicht ausgeliefert oder montiert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden angemessen einzulagern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und der Kunde zuvor informiert wurde.

15.3 Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Unternehmen geht bei einem auf Wunsch des Kunden erfolgenden Versendungskauf die Gefahr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

16. Abnahme

16.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

16.2 Nach Fertigstellung kann der Auftragnehmer dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB bleiben maßgeblich. Gegenüber Verbrauchern erfolgt der erforderliche Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen oder nicht mit mindestens einem Mangel begründeten Abnahmeverweigerung in Textform.

16.3 Verweigert der Kunde bei einem Bauvertrag die Abnahme unter Angabe von Mängeln, bleiben die gesetzlichen Rechte zur Zustandsfeststellung nach § 650g BGB unberührt.

17. Mängelrechte

17.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte. Der Auftragnehmer ist bei berechtigten Mängeln zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

17.2 Der Kunde soll erkennbare Mängel möglichst zeitnah anzeigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung geben. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers werden durch diese Bitte nicht eingeschränkt.

17.3 Unternehmer haben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, soweit diese auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbar sind.

17.4 Keine Mängelansprüche bestehen für Schäden, die nach Abnahme bzw. Gefahrübergang insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, fehlende oder falsche Wartung, Veränderungen durch Dritte, mechanische Beschädigung oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Einwirkungen entstehen.

18. Haftung

18.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

18.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

18.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

18.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1 Gelieferte, noch nicht fest mit einem Bauwerk verbundene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

19.2 Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und den Auftragnehmer über Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, unverzüglich zu informieren.

19.3 Gegenüber Unternehmern bleiben weitergehende, individuell vereinbarte Sicherungsrechte unberührt.

20. Kündigung und Stornierung

20.1 Gesetzliche Kündigungs- und Widerrufsrechte des Kunden bleiben unberührt.

20.2 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Vollendung nach § 648 BGB, richten sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach kann grundsätzlich die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs verlangt werden; für den noch nicht erbrachten Teil enthält das Gesetz eine widerlegbare Vermutung von 5 Prozent.

20.3 Bei auftragsbezogenen Sonderanfertigungen und eigens beschafften, nicht anderweitig verwendbaren Materialien sind die bis zur wirksamen Vertragsbeendigung entstandenen und nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähigen Kosten bzw. Vergütungsanteile zu berücksichtigen.

20.4 Bei Warenkäufen und Werklieferungen bleiben gesetzliche Verbraucherrechte, insbesondere bestehende Widerrufsrechte, unberührt. Ein freiwilliges Rücknahme- oder Umtauschrecht besteht nur, wenn es ausdrücklich zugesagt wurde.

21. Datenschutz

21.1 Personenbezogene Daten werden zur Vertragsdurchführung, Kommunikation, Abrechnung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit diese Rechtswahl zulässig ist und zwingende Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehen.

22.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

22.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Glaserei Karner – Inhaber Alexander Karner · Bad Tölz · www.glaserei-karner.de